



Problematische Entlassungen

Rechtliche Möglichkeiten und Grenzen der Führungsaufsicht

OSTA Gunnar Herrmann (GStA Hamm)

Lippstadt, 25. September 2014

Übersicht



- Zweck der Führungsaufsicht
- Weisungen und Maßnahmen
- Reaktionen auf Weisungsverstöße
 - Veränderung der Ausgestaltung
 - Strafbarkeit nach § 145a StGB
 - Strafverfolgung und Untersuchungshaft
 - Abgrenzung zu anderen Maßnahmen
- beteiligte Personen, Gerichte und Behörden
- Fazit



Zweck der Führungsaufsicht

Doppelfunktion:

1. Gefährliche oder gefährdete Täter sollen bei der Gestaltung ihres Lebens in der Freiheit über gewisse kritische Zeiträume **unterstützt und betreut** werden („Resozialisierungshilfe“).
2. Sie sollen zum Schutz der Allgemeinheit **überwacht** werden, um sie von künftigen Straftaten abzuhalten.



Weisungen und Maßnahmen – Bestellung einer Bewährungshelferin / eines Bewährungshelfers

§ 68a Abs. 1 bis 3 StGB:

Die verurteilte Person untersteht einer Aufsichtsstelle; das Gericht bestellt für die Dauer der Führungsaufsicht eine Bewährungshelferin oder einen Bewährungshelfer.

Die Bewährungshelferin / der Bewährungshelfer und die Aufsichtsstelle stehen der verurteilten Person **helfend und betreuend** zur Seite. Sie **überwachen** das Verhalten der verurteilten Person und die Erfüllung der Weisungen.



Weisungen und Maßnahmen

mögliche Weisungen nach § 68b Abs. 1 StGB (u. a.):

- Gebot, den Wohn- oder Aufenthaltsort oder ein bestimmter Bereich nicht ohne Erlaubnis der Aufsichtsstelle zu verlassen.
- Verbot, sich an bestimmten Orten, die Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, aufzuhalten.
- Kontaktverbot zu bestimmten Personen.
- Verbot, bestimmte Gegenstände, die Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, zu besitzen.
- Gebot, sich zu bestimmten Zeiten bei der Aufsichtsstelle, einer bestimmten Dienststelle oder der Bewährungshelferin / dem Bewährungshelfer zu melden.



Weisungen und Maßnahmen

mögliche Weisungen nach § 68b Abs. 1 StGB (u. a.):

- Gebot, jeden Wechsel der Wohnung oder des Arbeitsplatzes unverzüglich der Aufsichtsstelle zu melden.
- Verbot, Alkohol / Drogen zu konsumieren, und Gebot, sich entsprechenden Kontrollen zu unterziehen.
- Gebot, sich zu bestimmten Zeiten oder in bestimmten Abständen bei einer Ärztin oder einem Arzt, einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten oder einer forensischen Ambulanz vorzustellen.
- Gebot, eine Fußfessel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen.

Weisungen und Maßnahmen

Die Justiz des Landes
Nordrhein-Westfalen



mögliche Weisungen nach § 68b Abs. 2 StGB – z. B.:

- Anordnung der Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort und dortiger polizeilicher Anmeldung.
- Therapieweisung
- ...

Weisungen und Maßnahmen

Die Justiz des Landes
Nordrhein-Westfalen



Sämtliche Weisungen - vor allem solche nach § 68b Abs. 1 StGB - müssen **präzise und individuell** auf den Verurteilten und seine Taten **abgestimmt** werden (keine „schematischen“ Weisungen).

Das Gericht ist gemäß § 68b Abs. 1 Satz 2 StGB verpflichtet, das verbotene oder verlangte Verhalten **genau** zu **bestimmen** („Bestimmtheitsgebot“).



Reaktionen auf Weisungsverstöße –

Anpassung der Dauer der Führungsaufsicht und der erteilten Weisungen

Das Gericht kann die Dauer der Führungsaufsicht nachträglich abkürzen oder verlängern. Ebenso können Weisungen nachträglich erteilt oder geändert werden, wenn sich nach dem Beginn der Führungsaufsicht die tatsächlichen Umstände oder der Kenntnisstand des Gerichts in tatsächlicher Hinsicht geändert haben.



Reaktionen auf Weisungsverstöße –

Vorföhrbefehl nach § 463 Abs. 3 Satz 1 StPO

§ 463 Abs. 3 StPO:

Auf Antrag der Aufsichtsstelle kann das Gericht einen Vorföhrungsbefehl erlassen, wenn

- der Verurteilte einer Weisung nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 oder Nr. 11 des Strafgesetzbuchs
- ohne genügende Entschuldigung nicht nachgekommen ist und
- er in der Ladung darauf hingewiesen wurde, dass in diesem Fall seine Vorföhrung zulässig ist.



Reaktionen auf Weisungsverstöße – Strafbarkeit nach § 145a StGB

§ 145a StGB:

Wer

- während der Führungsaufsicht
- gegen eine **bestimmte Weisung** der in § 68b Abs. 1 bezeichneten Art **verstößt**
- und **dadurch** den **Zweck der Maßregel gefährdet**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- Die Tat wird nur auf **Antrag** der Aufsichtsstelle (§ 68a) verfolgt.



Reaktionen auf Weisungsverstöße – Strafverfolgung und Untersuchungshaft

Untersuchungshaft nach § 112 StPO:

- dringender Tatverdacht für die Begehung eines Vergehens nach **§ 145a StGB** oder einer anderen Straftat
- Vorliegen eines **Haftgrundes**
 - ✧ Flucht, Fluchtgefahr
 - ✧ Verdunkelungsgefahr
 - ✧ *Schwere der Tat* (§ 112 Abs. 3 StPO)
 - ✧ *Wiederholungsgefahr* (§ 112a StPO)
- **Verhältnismäßigkeit**
(oder vorläufige Unterbringung nach § 126a StPO)



Reaktionen auf Weisungsverstöße – Unterbringung nach § 1906 BGB durch einen Betreuer

§ 1906 Abs. 1 BGB:

Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie **zum Wohl des Betreuten** erforderlich ist, weil

1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.



Reaktionen auf Weisungsverstöße – Unterbringung nach § 11 PsychKG NRW

§ 11 PsychKG NRW:

(1) Die Unterbringung Betroffener ist nur zulässig, **wenn und solange durch deren krankheitsbedingtes Verhalten gegenwärtig eine erhebliche Selbstgefährdung oder eine erhebliche Gefährdung bedeutender Rechtsgüter anderer besteht**, die nicht anders abgewendet werden kann. Die fehlende Bereitschaft, sich behandeln zu lassen, rechtfertigt allein keine Unterbringung.

(2) Von einer gegenwärtigen Gefahr im Sinne von Absatz 1 ist dann auszugehen, wenn ein schadenstiftendes Ereignis unmittelbar bevorsteht oder sein Eintritt zwar unvorhersehbar, wegen besonderer Umstände jedoch jederzeit zu erwarten ist.



Reaktionen auf Weisungsverstöße – Ingewahrsamnahme durch die Polizei

§ 35 Abs. 1 PolG NRW:

Die Polizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn

1. das **zum Schutz der Person** gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist, insbesondere weil die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet,
2. das unerlässlich ist, um die unmittelbar **bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat** oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern, [...]

(§ 38 Abs. 1 Nr. 3 PolG NRW: längstens bis zum Ende des folgenden Tages.)



Reaktionen auf Weisungsverstöße – Übersicht über mögliche freiheitsentziehende Maßnahmen

Strafverfolgung	Zivilrecht	Gefahrenabwehrrecht	
U-Haft (§ 112 StPO) oder vorläufige Unterbringung (§ 126a StPO)	Unterbringung durch Betreuer (§ 1906 BGB)	Unterbringung durch Ordnungsbehörde (§ 11 PsychKG NRW)	Ingewahrsamnahme durch Polizei (§ 35 PolG NRW)
zur Sicherung der Durchführung eines Strafverfahrens	zum Wohle des Betreuten (Gefahr für Dritte reicht nicht aus)	zur Abwehr einer drohenden Gefahr für Dritte und / oder für die verurteilte Person	

Die Justiz des Landes
Nordrhein-Westfalen 

beteiligte Personen, Gerichte und Behörden

- Justizvollzugsanstalt / Einrichtung des Maßregelvollzuges
- Staatsanwaltschaft (als Strafverfolgungsbehörde sowie i. d. R. als Vollstreckungsbehörde)
- Gericht (insbesondere Strafvollstreckungskammer)
- Führungsaufsichtsstelle
- Bewährungshelferin / Bewährungshelfer
- forensische Ambulanz
- Therapieeinrichtung
- Polizei / Ordnungsbehörde
- Betreuer
- ...

17 OStA Gunnar Herrmann (GStA Hamm), September 2014 

Die Justiz des Landes
Nordrhein-Westfalen 

beteiligte Personen, Gerichte und Behörden

Zusammenarbeit und Informationsaustausch

18 OStA Gunnar Herrmann (GStA Hamm), September 2014 



beteiligte Personen, Gerichte und Behörden

Mitteilungspflicht und Ermittlungsbefugnis

Nr. 13 Abs. 2 MiStra:

Ist durch die Entscheidung eines Gerichts oder Kraft Gesetzes Führungsaufsicht eingetreten, so ist dem Gericht sowie der Führungsaufsichtsstelle Mitteilung zu machen, sobald Umstände bekannt werden, die zu nachträglichen Entscheidungen führen können.

§ 463a Abs. 1 Satz 1 StPO:

Die Aufsichtsstellen [...] können zur Überwachung des Verhaltens des Verurteilten und der Erfüllung von Weisungen von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittlungen jeder Art, mit Ausschluss eidlicher Vernehmungen, entweder selbst vornehmen oder durch andere Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit vornehmen lassen.



Beteiligte Personen, Gerichte und Behörden –

KURS NRW

Ziel dieser **Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern** ist die Verringerung des Rückfallrisikos von unter **Führungsaufsicht** stehenden Sexualstraftätern durch **Standardisierung** und **verbindliche Ausgestaltung** der bereits bestehenden **Zusammenarbeit** und des **Informationsaustausches** zwischen Strafvollzug, Maßregelvollzug, Vollstreckungsbehörde, Bewährungsaufsicht, Führungsaufsicht und Polizei. Zur Koordinierung ist beim Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen eine Zentralstelle eingerichtet.

Fazit

Die Justiz des Landes
Nordrhein-Westfalen



Die Führungsaufsicht bietet zahlreiche Möglichkeiten, gefährliche oder gefährdete Täter bei der Gestaltung ihres Lebens in der Freiheit zu unterstützen und zu betreuen sowie sie zum Schutz der Allgemeinheit zu überwachen.

Darüber hinaus finden sich sowohl im Zivil- und vor allem im Gefahrenabwehrrecht Eingriffsbefugnisse für eine Einwirkung auf die verurteilte Person.

21 OStA Gunnar Herrmann (GStA Hamm), September 2014



Fazit

Die Justiz des Landes
Nordrhein-Westfalen



Diese Maßnahmen können jedoch nur dann wirksam eingesetzt werden, wenn

- Weisungen präzise und individuell auf den Verurteilten und seine Taten abgestimmt und hinreichend genau bestimmt werden,
- die beteiligten Personen, Gerichte und Behörden ihre Informationen austauschen und
- ihre Maßnahmen koordinieren.

22 OStA Gunnar Herrmann (GStA Hamm), September 2014





Problematische Entlassungen - Rechtliche Möglichkeiten und Grenzen der Führungsaufsicht

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit !